

Beitragsordnung des Fördervereins „Welterbe an Saale und Unstrut“ e.V.

Die Mitglieder des Fördervereins „Welterbe an Saale und Unstrut“ e.V. beschließen in ihrer Mitgliederversammlung am 08.04.2008 die nachstehende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag für ordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder beträgt pro Jahr in Euro:

1.	Burgenlandkreis, Stadt Naumburg und Vereinigte Domstifter	1.000,00 €
2.	Städte und Gemeinden bis 5.000 Einwohner	250,00 €
3.	Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften von 5.001 bis 10.000 Einwohner	500,00 €
4.	Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften über 10.000 Einwohner	750,00 €
5.	Tourismusverbände	500,00 €
6.	Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen	250,00 €
7.	natürliche Personen, Institutionen und Vereine mit Bezug auf das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt	100,00 €

§ 2 Beitrag für Fördermitglieder

Fördermitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die regelmäßig jährliche Spenden dem Verein in einer Höhe von mindestens 100.- € erbringen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge, Spendenquittung

1. Die Beiträge sind in einer Einmalsumme bis zum 31.03 des laufenden Jahres auf das vom Vorstand benannte Konto des Vereins zu zahlen.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres neu aufgenommene Mitglieder haben ihre anteiligen Beiträge innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zu zahlen. Für den Beginn des Fristlaufes und des Anteils am Jahresbeitrag ist das Postausgangsdatum der Aufnahmebestätigung maßgebend.
3. Auf Antrag ist dem ordentlichen, dem natürlichen und auch dem juristischen Fördermitglied aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins eine Spendenquittung durch den Vorstand des Vereins nach Beendigung des Geschäftsjahres auszustellen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Die Beitragsordnung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit die Beitragsordnung im Ganzen oder auch nur die Höhe der unter § 1 ausgewiesenen Beiträge ändern, sofern die Änderung nicht in den Inhalt der Satzung eingreift.
3. Eine wie auch immer geartete Änderung der Beiträge wirkt jedoch vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung erst zum 01.01. des nachfolgenden Jahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Vereinsgründung am 08.04.2008 in Kraft.